

Notdienstordnung
vom 9. November 2010
(Amtsblatt Nr. 5 / 4.2.2011)

Diese Notdienstordnung wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin vom 09. November 2010 auf der Grundlage des Kammergesetzes § 4a 4. in Verbindung mit § 19 der Berufsordnung erlassen.

§ 1 Einrichtung des Notdienstes

1. Der „Tierärztliche Notdienst der Tierärztekammer Berlin“ (Notdienst genannt) soll eine ausreichende tierärztliche Versorgung an Wochenenden, Feiertagen sowie in den Nachtstunden gewährleisten. Er dient der verantwortungsbewussten Fürsorge für die Tiere und soll den Tierhalterinnen und Tierhaltern Gewissheit geben, auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten für ihre Tiere tierärztliche Versorgung erhalten zu können. Die am Notdienst teilnehmenden Tierärztinnen und Tierärzte sind deshalb im Besonderen Repräsentantinnen und Repräsentanten der Tierärzteschaft, zumal sie von der Kammer als solche benannt und bekannt gegeben werden.
2. Die Tierärztekammer Berlin richtet einen Notdienst ein. Dieser kann auf freiwilliger Grundlage oder verbindlich für alle Niedergelassenen eingerichtet werden, wenn durch zu geringe freiwillige Teilnahme eine ordnungsgemäße Durchführung nicht sicher gestellt werden kann. Die Teilnahme auf freiwilliger Grundlage wird von der Tierärztekammer jährlich per Fragebogen ermittelt.
Ein Rechtsanspruch auf volle Berücksichtigung der erklärten Teilnahmehäufigkeit besteht nicht. Die Einteilung erfolgt nach dem Grundsatz, dass jede/r Bewerber/in zunächst einmal pro Jahr berücksichtigt wird, danach - je nach eigener Erklärung - ein weiteres Mal, bis auf diese Weise der Bedarf gedeckt ist.

Sollte die Anzahl der Bewerber/innen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, hat die Kammer zusätzlich andere Tierärztinnen und Tierärzte zu jeweils einem Notdienst pro Kalenderjahr zu verpflichten. Die Auswahl erfolgt durch die Kammer im Losverfahren, wobei die Ausgewählten so lange in den nächsten Losverfahren ausscheiden, bis jede/r Tierärztin/-arzt, die/der sich nicht freiwillig gemeldet hat, einmal verpflichtet wurde.

3. Zum freiwilligen Notdienst sollen sich nur diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte melden, die sich – auch unabhängig von einer etwaigen fachspezifischen Ausrichtung – für qualifiziert halten, alle in einer Allgemeinpraxis auftretenden Behandlungsfälle beurteilen und auch akute Notfälle erkennen und behandeln zu können. Das gilt auch für diejenigen, die u.U. kurzfristig die Vertretung für eine/n eingeteilte/n, aber dann verhinderte/n Kollegin/ Kollegen übernehmen.

Sollte die Kammer insoweit Zweifel an der Eignung der/s Bewerberin/ Bewerbers haben, hat sie diese/n davon mit Begründung zu unterrichten und sie/ihn mit einer Ausschlussfrist von einem Monat zur Stellungnahme aufzufordern. Erfolgt keine fristgerechte Stellungnahme, wird die/der Bewerberin/Bewerber allein aus diesem Grunde nicht in den aktuellen Notdienstplan aufgenommen.

Anlass zu Zweifeln ist insbesondere, wenn gegen die/den Bewerberin/Bewerber bereits berechtigte und schwerwiegende Behandlungsbeschwerden oder entsprechende Verhaltensbeschwerden vorliegen, vornehmlich wenn sie bereits absolvierte Notdienste betreffen.

Sollten die Zweifel nach Prüfung der Stellungnahme als ausgeräumt gelten, erhält die/der Bewerberin/Bewerber eine schriftliche Bestätigung über ihre/seine Aufnahme in den Notdienstplan. Andernfalls erhält die/der Bewerberin/Bewerber einen rechtsbehelfsfähigen Ablehnungsbescheid.

4. Bei Bestehen eines Pflichtnotdienstes besteht die Möglichkeit der Befreiung gemäß Berufsordnung § 19 Abs. 2 und 3. Außerdem kann der/dem in die Pflicht genommenen Tierärztin/Tierarzt auf ihren/seinen Antrag hin Befreiung erteilt werden, wenn sie/er als anerkannte/r Fachtierärztin/Fachtierarzt ihre/seine Tätigkeit nachweislich über einen Zeitraum von wenigstens einem Kalenderjahr vor Antragstellung zu Dreiviertel ausschließlich für die Tiere ihres/seines Fachgebietes verwendet.
5. Alle in eigener Praxis niedergelassenen Kammermitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet,
 - a. wenn ein solcher Notdienst für alle Niedergelassenen von der Kammer eingerichtet ist, oder
 - b. wenn sie sich zu einem Dienst auf der Basis freiwilliger Teilnahme gemeldet haben.
6. Die Einteilung zur Teilnahme am Notdienst erfolgt durch die Kammer.
 - a. Die freiwillige Verpflichtung erfolgt schriftlich nach Abfrage der Teilnahmebereitschaft durch die Kammer.
 - b. Die Einrichtung eines für alle Niedergelassenen verpflichtenden Notdienstes ist mindestens vier Monate vor Beginn den Betroffenen bekannt zu geben.
7. Die Kammer verpflichtet sich zur sorgfältigen Bekanntgabe der Notdienst leistenden Kammermitglieder in den Medien. Für etwaige technische Fehler bei diesen Medien übernimmt die Tierärztekammer Berlin keine Gewährleistung.
8. Wer die Teilnahme am freiwilligen Notdienst beantragt, hat dem Antrag die für die letzten zwei Jahre entsprechend § 6 der geltenden Berufsordnung geforderten Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflicht beizufügen. Dies gilt ab dem zweiten Jahr nach dem in Kraft treten dieser Ordnung.

§ 2 Pflichten im Notdienst

1. Während des Notdienstes muss das diensthabende Kammermitglied jederzeit in der Praxis anwesend sein.
2. Während der Notdienste dürfen Hausbesuche nur durchgeführt werden, wenn die Praxis weiterhin mit einer Tierärztin/ einem Tierarzt besetzt ist.
3. Nach Ablauf des Notdienstes überweist die/der diensthabende Tierärztin/Tierarzt den Patienten auf Wunsch der/des Tierbesitzerin/Tierbesitzers erforderlichenfalls an die/den Haustierärztin/Haustierarzt zur Weiterbehandlung zurück. Dabei hat sie/er die/den Besitzer/in oder Halter/in des Patienten über die notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihr/ihm Aufzeichnungen über die durchgeführte Behandlung zu übergeben.
4. Das notdiensthabende Kammermitglied hat das Recht und im Zweifelsfall die Pflicht, die Behandlung abzulehnen und auf andere Einrichtungen zu verweisen, wenn die Behandlung auch im Notfall nur von einer/einem Spezialistin/Spezialisten durchgeführt werden kann oder die Praxiseinrichtung oder personelle Ausstattung (Besetzung) notwendige Behandlungen nicht zulässt.

§ 3 In Kraft treten

Die Notdienstordnung tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin.